

Bewerbungsaufruf

Zeitweilige Bezeichnungen für das Schuljahr 2026-2027

Jedes Jahr richtet die Musikakademie der DG einen Aufruf an alle Personen, die sich um eine zeitweilige Bezeichnung bei der Musikakademie bewerben möchten. Die Ausschreibung erfolgt für folgende Unterrichtsfächer:

Fachbereich Musik:	Musikalische Früherziehung
	Musikerziehung
	Musikgeschichte
	Harmonielehre
	Komposition
	Gesang Klassik/Musical
	Gitarre (+ E-Gitarre)
	Keyboard (Piano Pop/Jazz)
	Klavier
	Mandoline
	Posaune/Tuba
	Schlagzeug
	Trompete
Klavierbegleitung	
Fachbereich Tanzkunst:	Klassisches Ballett
Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst:	Diktion und Deklamation (Sprecherziehung)
	Schauspielkunst

Bewerbungen richten Sie bitte **ausschließlich mit dem entsprechenden Bewerbungsformular** per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung im Sekretariat bis zum 30. April 2026 an die

**Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft
z.Hd. Herrn Luc Marly
Bellmerin 37
B-4700 Eupen**

Bezeichnungsbedingungen

Um von der Musikakademie der DG zeitweilig bezeichnet zu werden, muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:

1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

- a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
- b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
- c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
- d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;

2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;

3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4. den Milizgesetzen genügt haben;

5. Inhaber eines erforderlichen Befähigungsnachweises oder eines für ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- a) die drei Abweichungen wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Schuljahren durchlaufen;
- b) jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;
- c) der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;
- d) falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, verfügt dieses über eine Lehrbefähigung, die den in dem Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt

6. bei Amtsantritt ein höchstens sechs Monate vorher ausgestelltes ärztliches Attest abgeben, aus dem hervorgeht, dass sein Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;

7. den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen.

Zu den sprachlichen Anforderungen an das Personal (Sprachenprüfung):

Der Teilzeit-Kunstunterricht wird von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Instrumentalunterricht und die Begleitung von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Erforderliche Befähigungsnachweise:

Vorbemerkung:

- Ein Diplom des Kunstvollzeithochschulwesens gilt als in der zu unterrichtenden Studienrichtung ausgestellt, wenn die Bezeichnung des Diploms mit der Bezeichnung des betreffenden Amtes übereinstimmt oder wenn die Hauptkurse der Ausbildung des Diplominhabers mit dem betreffenden Amt im Zusammenhang stehen. In letzterem Fall entscheidet die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion, ob das Diplom in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist.

- Als Lehrbefähigung gilt ein pädagogisches Befähigungsdiplom, das von einer Kunsthochschule ausgestellt worden ist, ein pädagogischer Befähigungsnachweis oder eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.
- Als Lehrbefähigung gilt ebenfalls ein von einer Einrichtung des Teilzeitkunstunterrichts für das ausgeübte Amt ausgestelltes pädagogisches Befähigungsdiplom, selbst wenn dessen Gültigkeit erloschen ist.

1. Lehrpersonal für den Fachbereich Musik:

1.1. Lehrpersonal für Musikalische Früherziehung

1.1.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung der „Musikalische Früherziehung“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung Musikalische Früherziehung“.

1.1.2. Abschlussdiplom des „Institut de Rythmique Jaques-Dalcroze de Belgique“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“.

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.2. Lehrpersonal für Musikerziehung

1.2.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts, ausgestellt in einer Studienrichtung des Musikunterrichts, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Notenlehre“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung Musikerziehung“;

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.3. Lehrpersonal für Musikgeschichte

1.3.1. Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts im Fachbereich „Kunstgeschichte und Archäologie“, Studienrichtung „Musik“;

1.3.2. Diplom des höheren Kunstunterrichts, Studienrichtung „Musikgeschichte“, und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte;

1.3.3. Diplom eines Laureaten des höheren Kunstunterrichts (alle Studienrichtungen) und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte.

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;

- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.4. Lehrpersonal für Harmonielehre

1.4.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Fuge“ oder „Kontrapunkt“ oder „Harmonielehre“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Harmonielehre“;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Harmonielehre“.

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.5. Lehrpersonal für Komposition

1.5.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Komposition“, ergänzt um ein von einer Kunsthochschule oder von einer pädagogischen Hochschule ausgestellt pädagogisches Befähigungsdiplom oder um eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.6. Lehrpersonal für Gitarre (+ E-Gitarre), Keyboard (Piano Pop/Jazz), Klavier, Mandoline, Posaune/Tuba, Schlagzeug und Trompete

1.6.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“, ausgestellt in der zu unterrichtenden Studienrichtung, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:

- pädagogisches Befähigungsdiplom in der betreffenden Studienrichtung;
- pädagogischer Befähigungsnachweis in der betreffenden Studienrichtung;

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

1.7. Lehrpersonal für Klavierbegleitung:

1.7.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht - Klavier“ und eine Lehrbefähigung in Klavierbegleitung;

Auf Antrag des Schulträgers können folgende Personalmitglieder durch die Regierung von der Verpflichtung des Besitzes einer Lehrbefähigung befreit werden:

- die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Klavierbegleitung“, die sich für eine Stelle als Lehrer für Begleitung bewerben.

1.8. Lehrpersonal für Gesang Klassik/Musical

1.8.1. Lehrer für Gesang (Klassik/Musical): Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtungen „Gesang“ (Schwerpunkt klassischer Gesang) oder „Lied“ und eine Lehrbefähigung im Gesangsbereich.

Für das vorerwähnte Amt gilt ebenfalls als erforderlicher Befähigungsnachweis:

- Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- Diplom eines Lizienten oder Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

2. Lehrpersonal für den Fachbereich Tanzkunst:

2.1. Lehrpersonal für Klassisches Ballett:

- 2.1.1. fünf Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“;
- 2.1.2. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in der Studienrichtung „Tanzkunst“ verliehen worden ist oder wird, sowie drei Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“.

3. Lehrpersonal für den Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst:

3.1. Lehrpersonal für Diktion und Deklamation (Sprecherziehung):

- 3.1.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
- 3.1.2. Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
- 3.1.3. Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache.

3.2. Lehrpersonal für Schauspielkunst:

- 3.2.1. Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
- 3.2.2. Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
- 3.2.3. Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

- das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
- das Diplom eines Lizienten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.